

Amtsgericht Hamburg

Az.: 49 C 157/20

Verkündet am 14.07.2020

Rump-Borowski, JOSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit



- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Andreas Huettl**, Salomonstraße 20, 04103 Leipzig, Gz.: 101/19

gegen

PE Digital GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Tim Schiffers, Speersort 10, 20095 Hamburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Dr. Stefanie Wegener**, Mittelweg 10, 20148 Hamburg

erkennt das Amtsgericht Hamburg - Abteilung 49 - durch den Richter am Amtsgericht Dr. Meyer-Abich am 14.07.2020 für Recht:

1. Es wird festgestellt, dass die Klägerin nicht verpflichtet ist, an die Beklagte 597,60 € zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 147,56 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 26.05.2020 zu zahlen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 597,60 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Beklagten steht kein Anspruch auf Zahlung von 597,60 € aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag zu.

Die streitgegenständlichen Klauseln in den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten benachteiligen die Klägerin unangemessen im Sinne von § 307 Abs. 1 BGB. Zudem handelt es sich bei der Tätigkeit der Beklagten um einen Dienst höherer Art im Sinne von § 627 BGB, so dass sich die Beklagte nach § 307 Abs. 2 Satz 1 BGB nicht auf die streitgegenständlichen allgemeinen Geschäftsbedingungen berufen kann.

Der am 02.08.2018 zwischen den Parteien geschlossene Vertrag hat sich nicht um 12 Monate verlängert. Die Klausel in den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten, nachdem sich der 12-monatige Vertrag um weitere 12 Monate verlängert, wenn er nicht mit einer Frist von 12 Wochen vor dem Vertragsende gekündigt wird, hält einer AGB-rechtlichen Wirksamkeitsprüfung nicht stand. Nach dem unbestritten gebliebenen Klägervortrag und den eingereichten Anlagen sind die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten Vertragsbestandteil geworden.

Eine Unwirksamkeit der Klausel ergibt sich zwar nicht aus § 309 Nr. 9 BGB, da sich diese Regelungen isoliert betrachtet (Kündigungsfrist, Verlängerungszeitraum) innerhalb der von dieser Norm gesetzten Grenzen bewegen. Auch handelt es sich bei den streitgegenständlichen Klauseln nicht um überraschende im Sinne von § 305 c BGB, da es durchaus üblich ist, dass sich Verträge nach Ablauf eines vereinbarten Vertragszeitraumes verlängern können. Jedoch können Klauseln, die dem Anwendungsbereich des § 309 Nr. 9 BGB unterfallen aus besonderen von dieser Norm nicht erfassten Gründen nach § 307 BGB unwirksam sein.

Im streitgegenständlichen Fall sind die Klauseln betreffend die Kündigungsfrist und den Verlängerungszeitraum in ihrem Zusammenwirken mit § 307 BGB unwirksam, da sie den Vertragspartner entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen.

Unangemessene Benachteiligung kann sich auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist. Eine unangemessene Benachteiligung ist im Zweifel anzunehmen, wenn eine Bestimmung mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist oder wesentliche Rechte und Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben, so einschränkt, dass die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet ist. Eine Bestimmung ist unangemessen, wenn der Verwender durch einseitige Vertragsgestaltung missbräuchlich eigene Interessen auf Kosten seines Vertragspartners durchzusetzen versucht, ohne von vornherein auch dessen Belange hinreichend zu berücksichtigen und ihm einen angemessenen Ausgleich zuzugestehen. Unangemessenheit liegt nicht vor, wenn die Benachteiligung des Vertragspartners durch höherrangige oder zumindest gleichwertige Interessen des AGB-Verwenders gerechtfertigt ist (vgl. BGH NJW 2010, 2942).

Gemessen an diesen Grundsätzen ergibt sich hier bei einer Gesamtabwägung aller für und gegen eine automatische Verlängerung sprechenden Umstände die unangemessene Benachteiligung aus der Kombination, dass die Kündigung bereits 12 Wochen vor Ablauf der ursprünglich vereinbarten Mitgliedschaftsdauer erklärt werden muss und sich anderenfalls der Vertrag um weitere 12 Monate verlängert. Die Dispositionsfreiheit des Kunden wird erheblich dadurch eingeschränkt, dass er im Rahmen der Mitgliedschaft bereits nach etwa 9 Monaten kündigen muss, will er keine Verlängerung des Vertrages um zu diesem Zeitpunkt weitere 15 Monate. Dabei ist aufgrund des Charakters des streitgegenständlichen Vertrages insbesondere zu berücksichtigen, dass die von der Beklagten angebotene Leistung (Kontaktaufnahmemöglichkeit zu anderen Singles Zwecks Beziehungssuche) aus Sicht des Kunden regelmäßig nicht zu einer dauerhaft benötigten Leistung werden sollte. Vielmehr nimmt der Kunde die Partnerschaftsvermittlungsplattform regelmäßig in der Hoffnung in Anspruch, die Leistung nach erfolgreichem Abschluss der Partnersuche nicht mehr zu benötigen. Insofern ist gerade bei dieser Art Dienstleistung ein erhöhtes Interesse des Kunden an einer nicht zu langfristigen Bindung anzunehmen und diese immanent. Der Verbraucher kann regelmäßig 3 Monate vor Ablauf der ursprünglichen Vertragslaufzeit nicht wissen, ob es zum Ende der

ursprünglich vereinbarten Vertragslaufzeit die Vermittlung eines Partners gelungen sein wird. Grundsätzlich hat der Verbraucher nur solange ein Interesse an dem Vertrag, bis er einen passenden Partner kennengelernt hat. Die Kündigungsfrist von knapp 3 Monaten vor Ablauf der Vertragslaufzeit zu Lasten des Verbrauchers ist einseitig belastend. Dieser Belastung steht kein legitimes Interesse der Beklagten an der frühzeitigen Verlängerung des Vertrages gegenüber. Allein die Kundenbindung stellt ein solches Interesse nicht dar. Ein solches Interesse kann auch durch eine Kürzung der Kündigungsfrist, etwa von 4 Wochen erreicht werden, denn die Beklagte hat keinerlei Notwendigkeit, sich auf die weitere Mitgliedschaft vorzubereiten, da die Leistungen der Beklagten durch eine Software erbracht werden.

Der erheblichen Beeinträchtigung der Dispositionsbefugnis des Vertragspartners durch die vorliegende Gestaltung der Geschäftsbedingungen steht kein legitimes Interesse der Beklagten gegenüber, das es rechtfertigen würde, die genannte Bindung des Kunden an den Vertrag hinzunehmen. Anders als etwa in der BGH-Entscheidung vom 15.04.2010 zur sogenannten „Fan BahnCard“ handelt es sich auch nicht um eine Sonderaktion zum Zwecke der Kundenbindung. Hier geht es um schlichtweg eine von drei möglichen regulären Vertragslaufzeiten. Der Beklagten steht im vorliegenden Fall mithin nicht das Interesse zur Seite, auf ihre Leistung durch eine werbende Aktion aufmerksam zu machen. Dementsprechend will der Kunde der Beklagten auch nicht das Angebot der Beklagten testen, sondern einen regulären Vertrag schließen. Dementsprechend besteht auch kein grundsätzliches Bewusstsein, dass dieser alsbald gekündigt werden muss. Die automatische Verlängerung eines Vertrages, der eine feste Laufzeit hat, ist zwar auch in vielen anderen Bereichen üblich, etwa bei Mobilfunkverträgen, Fitnessstudioverträgen, Bezahl-Fernsehverträgen, u.a.. Diese Verträge unterscheiden sich jedoch von dem streitgegenständlichen Partnerschaftsvermittlungsvertrag entscheidend. Denn anders als ein Partnerschaftsvermittlungsvertrag sind diese Verträge grundsätzlich auf Dauer angelegt, da der Kunde einen dauerhaften Leistungsbezug regelhaft im Auge haben wird. Derjenige, der einen Partnerschaftsvermittlungsvertrag abschließt, schließt schon nach dem objektiven Sinn und Zweck dieses Vertrages keine auf dauerhafte Nutzung angelegte Vereinbarung.

Zudem hat sich die 12-monatige Mitgliedschaft des Klägers nicht automatisch um weitere 12 Monate verlängert, sondern endet zum ursprünglich vereinbarten Zeitpunkt nach Ablauf von 12

Monaten. Ein Rechtsgrund für den durch die Beklagte gebuchten Betrag besteht insoweit nicht.

Einem Anspruch steht zudem § 627 BGB entgegen, da es sich vorliegend um einen Dienst höherer Art handelt.

Dienste höherer Art sind solche, die ein überdurchschnittliches Maß an Fachkenntnissen, Kunstfertigkeit oder wissenschaftlicher Bildung, eine hohe geistige Phantasie oder Flexibilität voraussetzen und infolgedessen dem Dienstpflichtigen eine herausgehobene Stellung verleihen. Für die Beurteilung, ob derartige Dienste vorliegen, ist die typische Situation und nicht der konkrete Einzelfall entscheidend. Nach der ständigen Rechtsprechung, auch des BGH (vgl. BGH NJW 2010, 150), unterfallen Verträge, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit einer Partnerschaftsvermittlung bzw. -anbahnung zum Gegenstand haben, den § 627 BGB, wobei ein Ausschluss des Kündigungsrechtes durch AGB nach § 307 Abs. 2 Satz 1 BGB unzulässig ist. Die Qualifizierung als Dienst höherer Art, die nur aufgrund besonderen Vertrauens übertragen werden, rechtfertigt sich daraus, dass es in der Natur der Sache liegt, dass ein Kunde, der um Unterstützung bei der Partnerschaftsvermittlung nachsucht, besonderes Vertrauen zu seinem Auftraggeber, auf dessen Seriosität er setzt, haben muss. Es ist notwendig, zumindest aber auch geboten und üblich, dass er seinem Vertragspartner Auskunft über seine eigene Person sowie des gewünschten Partners gibt. Das Vertragsverhältnis berührt insoweit im besonderen Maße die Privat- und Intimsphäre des Kunden.

Zwar ist bei einem Online-Partnerschaftsvermittlungsvertrag kein persönlicher Kontakt zwischen einem Mitarbeiter des Partnerschaftsvermittlers und dem Kunden erforderlich, dennoch erhält auch hier der Vermittler für die Vertragslaufzeit sensible und vertrauenswürdige Daten, die in die Privat- und Intimsphäre greifen. Die Tätigkeit eines Vermittlers verlangt äußerste Diskretion und hohes Maß an Taktgefühl. Deshalb könnte ggf. ein Eheinstitut zur Wahrung seines Ansehens und im Interesse der übrigen Partnersuchenden ein Vertragspartner etwa bei Indiskretion oder Taktlosigkeit fristlos kündigen, ohne dass besondere Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Dies gilt auch für einen Online-Partnerschaftsvermittlungsvertrag, selbst wenn die Partnervorschläge aufgrund eines mathematischen Algorithmuses ihm unterbreitet werden (vgl. MünchKomm, BGB, Henssler, § 627 Rn. 22). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Mitarbeiter der Beklagten auch die

Möglichkeit haben, auf die jeweiligen Daten des Kunden zuzugreifen und sich an diesen zu wenden, um alternative Kontaktvorschläge zu unterbreiten. Auf den persönlichen Kontakt kommt es insoweit letztlich nicht an. Es reicht vielmehr aus, dass der Kunde auf der Internetseite der Beklagten Auskunft über seine eigene Person und den gewünschten Partner gibt. Auch hier setzt der Kunde zu seinem Auftragnehmer auf ein hohes Vertrauen und hofft auf die Seriosität des Auftragnehmers. Unter Umständen fühlt sich der Kunde in der Anonymität des Internets in einem größeren Umfang bereit, intime persönliche Details aus seiner Privat- und Intimsphäre mitzuteilen, als etwa in einem 4 - Augen - Gespräch. Dies belegt, dass es insoweit nicht notwendig auf einen persönlichen Kontakt ankommen muss.

Da das jederzeitige Kündigungsrecht aus § 627 BGB auf den zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag über eine Mitgliedschaft betreffend das von der Beklagten betriebene Online-Partnerschaftsvermittlungsportal Anwendung findet, sind die streitgegenständlichen Laufzeitregelungen in den AGB auch bereits aus diesem Grunde unwirksam (vgl. OLG Dresden NMR 2015, 35).

Der Zinsanspruch steht dem Kläger aus den §§ 286, 288 BGB zu.

Ein Anspruch auf Erstattung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von € 147,56 brutto folgt aus den §§ 280, 286 BGB. Die Beklagte ist mit dem Verzicht auf die Geltendmachung des Betrages bei Mandatierung des Klägervertreeters in Verzug gewesen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten

Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils

geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Dr. Meyer-Abich
Richter am Amtsgericht